

Newsletter Oktober 2014

Neues im Pflegerecht NRW - Betreiber und Immobilieneigentümer sind betroffen

Sechs Jahre nach NRWs erstem Pflegegesetz gibt es nun ein umfassendes Reformpaket, das am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten ist. Welche wesentlichen rechtlichen Änderungen und welche wirtschaftlichen Auswirkungen Betreiber und Immobilieneigentümer voraussichtlich bewegen werden, erfahren Sie hier:

Gesetzlicher Hintergrund

Am 1. Oktober hat das Landesparlament NRW einer umfassenden Reform des Pflegerechts, "GEPA-Paket", zugestimmt. Es wird voraussichtlich Mitte Oktober 2014 in Kraft treten. Das GEPA NRW ("Gesetz zur Entwicklung Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen") ist inhaltlich von dem Bestreben durchzogen. Wohnformen Vorrang gegenüber der stationären Versorgung einzuräumen. Die Neuordnung betrifft dabei nicht Betreiber von Pflegeeinrichtungen. Auch die Eigentümer der Immobilien müssen sich auf eine geänderte Rechtslage einstellen.

Wohn- & Teilhaberecht - Förderung neuer Wohnformen

Ausdrücklich durch den Gesetzgeber gewünschtes Ziel des GEPA NRW ist der "Abbau stationärer Kapazitäten zugunsten von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten". Mittel zur Durchsetzung dieses Ziels ist unter anderem die ausdrückliche Regulierung alternativer Wohnformen mit unterschiedlich hohen Anforderungen (z.B. Servicewohnen, Gasteinrichtungen oder Wohngemeinschaften).

An der Einzelzimmerquote (80%) in bestehenden stationären Einrichtungen (jetzt "Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot") bzw. 100 % bei Neubauten wird festgehalten. Bei Wohngemeinschaften sind ebenfalls nur Einzelzimmer zulässig. Bei Gasteinrichtungen (Hospizen, Einrichtungen der Kurzzeit, Tages- und Nachtpflege) hingegen – mit Ausnahme von Hospizen – gibt es solche Einzelzimmervorgaben dagegen nicht.

Für Wohngemeinschaften mit mehr als 12 Bewohnern oder für Betreiber, die in einem Gebäude mehr als 24 Bewohnern Wohnraum in Form von Wohngemeinschaften anbieten, gelten die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Dies wirkt sich zum Beispiel essentiell auf die personellen und baulichen Anforderungen aus, die für Wohngemeinschaften unterhalb der kritischen Größe (weniger als 12 Bewohner Betreiber bzw. von Gebäuden mit mehr 24 Bewohnern) wesentlich geringer sind. Für Anbieter von Wohngemeinschaften bedeutet dies, dass zukünftig (wie bereits auch schon in anderen Bundesländern) bei der Planung noch stärker auf Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der Wohngemeinschaften zu achten ist.

Allerdings sieht § 13 Wohn- & Teilhabegesetz n.F. (=neue Fassung) einen allgemeinen Tatbestand zur Befreiung von bestimmten gesetzlichen Anforderungen bei besonderen Betreuugskonzepten, neuen Wohn- & Einrichtungsformen oder Einrichtungen mit geringer Größe vor, um diesen eine größere Flexibilität zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die Konzepte und Angebotsformen auf eine bessere Umsetzung des Bedarfs und der Wünsche der Nutzer ausgerichtet sind. Abweichungen von den Anforderungen der Wohnqualität können zusätzlich auch aus technischen oder denkmalschutzrechtlichen Aspekten sowie wirtschaftlichen Gründen möglich sein.

Wie restriktiv in der Praxis die Genehmigung solcher Ausnahmen gehandhabt wird und wie flexibel im Ergebnis dann tatsächlich neue Einrichtungsformen etabliert werden können, muss sich erst noch herausstellen.

Neue Planungsstrukturen

Das Wohngeld - so die Begründung des Gesetzesentwurfs - habe sich als Förderinstrument weitestgehend bewährt, sodass auch zukünftig an dem Konzept festgehalten wird.

Weitaus mehr Konfliktpotential hat die Rückkehr zur kommunalen Bedarfsplanung, die kurzfristig in das APG sowie in die entsprechende DVO Einzug gefunden hat. Ergebnis ist die Einführung einer kommunalen Alten- & Pflegekonferenz. Deren Aufgabe ist die Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote und damit die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung sowie die Beratung und Bedarfseinschätzung von Investitionsvorhaben bei Einrichtungen. Pflegewohngeld beziehen. Beratung und Bedarfseinschätzung von den Betreibern der vollstationären Anlage nicht wahrgenommen, so besteht künftig auch kein Anspruch auf Pflegewohngeld. Dieser Regelung sowohl verfassungsstehen rechtliche als auch europarechtliche Bedenken gegenüber (ggf. Verstoß gegen die Berufsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit durch die kommunale Bedarfsplanung).

Zusätzlich wird das Instrument des Landesförderplans eingeführt, der die aktuell verfügbaren Finanzmittel bündeln und deren Verteilung transparenter gestalten soll. Aufgaben des Landesförderplans sind u.a.:

- Förderung landesweiter Beratungsstrukturen
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wohn- & Betreuungsformen

 Förderung von Strukturen und Initiativen zur Unterstützung pflegender Angehöriger.

Finanzielle Einschnitte für Betreiber und Immobilieneigentümer

§ 8 APG-DVO ("Durchführungsverordnung zum Alten- & Pflegegesetz") sieht künftig vor, dass Miet- oder Pachtaufwendungen nur noch dann als betriebsnotwendig anzuerkennen sind, wenn sie den Vergleichsbetrag (d.i. Durchschnitt der Entgelte für entsprechende Einrichtungen) nicht übersteigen.

Für Bestandseinrichtungen besteht eine Übergangszeit bis zum 31.12.2019. Nach Ablauf dieser Übergangszeit können die Ausgaben nur noch dann als betriebsnotwendig angesehen werden, wenn der Mietzins nicht 10 % des Vergleichsbetrages übersteigt. Ausnahmegenehmigungen für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2020 können gestellt werden.

Darüber hinaus wird es auch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Vergleichsmiete über den Übergangszeitraum hinaus geben. Inwiefern dies aber einer 711 Entlastung von Vermieter und Heimbetreiber führt, bleibt fraglich. Aufgrund des Schutzzwecks der Norm (Schutz der Bewohnern vor unangemessenen Beteiligungen) ist wahrscheinlich, dass die zuständige Behörde nicht großzügig bei der Erteilung der Genehmigung vorgehen wird.

Parallel soll die Refinanzierbarkeit von Modernisierungsmaßnahmen verbessert werden, um somit einen Anreiz für Eigentümer zu schaffen, die Wohnsituationen qualitativ zu verbessern. Die APG-DVO sieht vor.

dass sich der Vergleichsbetrag, der für die Mieten herangezogen wird, um 4 % für 25 Jahre erhöht, wenn entsprechende Modernisierungen vorgenommen wurden/werden. Führt die Modernisierung zu einer Vergrößerung, so erhöht sich der Vergleichsbetrag dauerhaft um 1,17 %.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die letzte Anhörung der Verbände und Experten Ende August/Anfang September 2014 hat aus Sicht der Anbieter von stationärer Pflege zwar noch zu einigen Verbesserungen und Entschärfungen geführt. Dennoch das Gesetz klar spiegelt den politischen Willen der aktuellen Landesregierung zur Umorientierung und Bevorzugung der ambulanten Pflege wider. Vor allem auf Betreiber und Investoren von Bestandseinrichtungen wird das Gesetz daher gravierende wirtschaftliche Auswirkungen haben.

2007 Ein Beispiel: Ein im Investorenmodell errichtetes neu Heim verfügt über 80 Plätze in Einbettzimmern. Der Betreiber hat einen Investitionskostensatz mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger von 23,80 € vereinbart. Dieser Satz wurde entsprechend der seinerzeit gültigen Regelung indexiert. Mit dem Investor wurde ein Mietvertrag über 25 Jahre (bis 2032) geschlossen, der ebenfalls eine Indexregelung enthält.

Stichtag 31. Dezember 2019

Mit Ablauf der Bestandsschutzfrist zum 31. Dezember 2019 gerät der Betreiber in eine schwierige Situation: Auf der einen Seite hat er einen Mietvertrag zu erfüllen. Auf der anderen Seite werden seine Investitionskostensätze, die er mit

dem überörtlichen Sozialhilfeträger gemäß Zeitpunkt der der zum Errichtung gültigen Regelung vereinbart hat, ab diesem Zeitpunkt nach dem neuen Berechnungsmodell der APG DVO NRW ermittelt. Das bedeutet: Die Investitionskostensätze fallen trotz der Überschreitungsgrenze von 10 % merklich niedriger aus. In unserem Beispiel liegt der neue Satz nur noch bei 21,50 €, was einer Reduzierung von mehr als 10 % entspricht.

Grundsätzlich muss die Miete nach dem allgemeinen Verständnis aus den Investitionskosten erwirtschaftet werden. So wurde auch in Beispiel ein Mietzins diesem vereinbart, der etwas unterhalb der tatsächlich genehmigten Investitionskosten liegt. Schließlich muss der Betreiber aus den Investitionskosten auch noch Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzbeschaffungen refinanzieren. Unterstellt man, dass die Auslastung der Einrichtung bisher auskömmlich war, konnte die Miete deshalb bislang aus dem Investitionskostenanteil erwirtschaftet werden

Latente Unterfinanzierung

Sinken jedoch die Investitionskosten, wird dies für den Betreiber nicht mehr möglich sein. Er ist dadurch praktisch gezwungen, die Miete aus den Vergütungsbestandteilen Pflegevergütung und Unterkunft & Verpflegung "quer" zu sub-ventionieren auch dies eigentlich wenn unzulässig ist. Hier gab es Stimmen aus der Landesregierung, die Betreiber von Pflegeheimen forderte, mit den Pflegekassen über einen Ausgleich zu verhandeln. Dies widerspricht jedoch der Logik des SGB XI (und macht deutlich, dass man ein Teil der Lasten von der

Landesebene auf die bundespolitisch organisierte Pflegeversicherung verschieben will). In unserem Beispiel wird die latente Unterfinanzierung dazu führen, dass die Einrichtung deutlich in die roten Zahlen rutschen wird und der Betreiber - im schlimmsten Fall - zumindest für dieses Haus Insolvenz anmelden muss

Dilemma für Investoren

Spätestens wenn der Betreiber nicht mehr in der Lage ist, die Miete zu zahlen, erreichen die Auswirkungen auch den Immobilieninvestor. Zwar kann er dem Mieter in der Regel kündigen, wenn dieser mit mehr als zwei Monatsmieten säumig ist. Die Frage ist jedoch, ob er damit seine Situation tatsächlich verbessert.

andere Bertreiber Denn. wenn ebenfalls keine höheren Investitionskosten verhandeln können bzw. genehmigt bekommen, wird ursprünglich vereinbarte Miete am Markt nicht mehr zu erzielen sein. In diesem Fall steht der Eigentümer vor der Entscheidung, ob er den Mieter tatsächlich (vielleicht auch aus anderen Gründen) loswerden will oder mit diesem einen Vertrag mit einer geringeren Miete abschließt. In den meisten Fällen wird eine Mietreduzierung die wirtschaftlich günstigere Lösung darstellen als ein aufwendiger Mieterwechsel

Sinkender Verkehrswert

Wenn der Verkehrswert der Immobilie regelmäßig bewertet werden muss, zeigen sich die Folgen der Absenkung der Investitionskosten für Investoren noch weit früher. Die im Wertgutachten anzusetzenden markt-üblich erzielbaren Erträge eines Pflegeheims korrelieren eng mit den genehmigten Investitionskostensätzen. Der geschulte Wertgutachter

wird die hohen Investitionskostensätze nur noch für eine Übergangszeit von fünf Jahren ansetzen und nach Ablauf des Bestandsschutzes mit den voraussichtlich dann zu erzielenden niedrigeren Investitionskosten weiterrechnen. Das Ergebnis ist klar: Der Verkehrswert sinkt.

Bei einem Immobilien-Spezialfonds z.B. wird sich dies sofort auf die Performance auswirken. Auch bei den Immobilien-Finanzierern wird ein zwischen Ungleichgewicht den Beleihungswerten und den Beleihungsausläufen entstehen. Sinken die Beleihungswerte analog zu den Verkehrswerten wird es zur "Überfinanzierung" der Immobilien kommen. Mit der Folge, dass die Banken von den Eigentümern entweder zusätzliches Eigenkapital als Sicherheit fordern oder versuchen werden. derartige Finanzierungen abzulösen. Zumindest dürften sie diese Kredite nicht weiter prolongieren bzw. werden einen Risikoaufschlag für die überfinanzierten Anteile fordern.

Fazit

Das **GEPA** NRW wird 7U wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Einschnitten für Betreiber und Immobilieneigentümer führen. Insbesondere die Deckelung der Pachtaufwendungen Mietoder stellen einen massiven Eingriff in die Privatautonomie dar, die aufgrund der bestehenden Marktmechanismen nicht unbedingt erforderlich gewesen wären. Es bleibt abzuwarten, wie die neuen Rahmenbedingungen durch zuständigen Behörden gehandhabt werden und ob diese wirklich zu einer Stärkung und zum Wachstum alternativer Wohnformen führen werden.

4

Autoren



Maria Heil, M.C.L. Senior Associate, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5469

E: maria.heil@cliffordchance.com



Dr. Peter Dieners

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5469

E: peter.dieners@cliffordchance.com



Markus Bienentreu

Geschäftsführer TERRANUS REAL ESTATE GMBH

T: 0221 93 700 700

E: Markus.Bienentreu@terranus.de



Hermann Josef Thiel

Geschäftsführer

TERRANUS CONSULTING GMBH

T: 0221 93 700 700

E: Hermann.Thiel@terranus.de

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2014

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC393460.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi

Amsterdam

Bangkok

Barcelona

Beijing

Brussels

Bucharest

Casablanca

Doha

Dubai

Düsseldorf

Frankfurt

Hong Kong

Istanbul

Jakarta*

Kyiv

London

Luxembourg

Madrid

Milan

Moscow

Munich

New York

Paris

Perth

Prague

Riyadh

Rome

São Paulo

Seoul

Shanghai

Singapore

Sydney

Tokyo

Warsaw

Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.